# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen von Geodaten und Produkten der Hamburg Port Authority (AöR) und Nutzungsbedingungen für Geodaten

#### A. Allgemeine Geschäftsbedingungen und rechtliche Hinweise

#### 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Bedingungen gelten für alle zwischen der

Hamburg Port Authority (AöR) Neuer Wandrahm 4 20457 Hamburg

im weiteren Text als HPA bezeichnet,

und Unternehmern im Sinne von § 14 Absatz 1 BGB (Kunden) geschlossenen Verträge über den Bezug von hafenbezogenen gedruckten Karten, Grundkarten in analoger und digitaler Form, damit in Verbindung stehender Produkte (wie z.B. thematische Karten, Straßenverzeichnisse) und Datenbestände in und aus Geografischen Informationssystemen (GIS), Luftbilder und Objektfotos sowie raumbezogenen alphanumerischen Fachdaten, im weiteren Text zusammenfassend als Geodaten bezeichnet.

- 1.2. Unter Lieferung werden die Bereitstellung der Produkte, insbesondere Karten, digitale Karten und Broschüren durch Abgabe, Versand oder durch Zurverfügungstellung von Darstellungs- und Downloaddiensten im Internet verstanden. Unter Leistungen werden die Inanspruchnahme der Dienstleistungen, insbesondere individuelle Hintergrundkarten und Datenbanken verstanden.
- 1.3. Für die Nutzung der Produkte und Leistungen gelten zusätzlich die unter Teil B aufgeführten Nutzungsbedingungen für Lieferungen und Leistungen.
- 1.4. Maßgeblich sind die jeweils bei Abschluss des Vertrages geltende Fassungen der AGB und der Nutzungsbedingungen.
- 1.5. Diesen Bedingungen entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und sind damit nicht Gegenstand des Vertrages. Dies gilt auch, wenn wir der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprechen.

#### 2. <u>Datenschutz</u>

Der Kunde stimmt der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der der HPA überlassenen personenbezogenen Daten für Zwecke der Auftragsabwicklung und für statistische Zwecke zu.

# 3. Vertragsschluss

- 3.1. Der Vertrag kommt mit Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung zustande, sofern in der Artikelbeschreibung ausdrücklich vermerkt ist, dass eine solche erforderlich ist.
- 3.2. Ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung nicht erforderlich, kommt der Vertrag durch schriftliche oder elektronische Annahmeerklärung oder durch Lieferung der bestellten Artikel zustande.

## 4. <u>Lieferbedingungen und Vorkassenvorbehalt</u>

- 4.1. Die HPA ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 4.2. Sämtliche Liefertermine und Fristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn, etwas anderes ist zwischen dem Kunden und der HPA ausdrücklich vereinbart.
- 4.3. Bei Bestellungen von Kunden mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland oder bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko behält sich die HPA vor, erst nach Erhalt des Kaufpreises nebst Versandkosten zu liefern (Vorkassenvorbehalt). Falls die HPA von dem Vorkassenvorbehalt Gebrauch macht, wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist mit Bezahlung des Kaufpreises und der Versandkosten.

- 4.4. Der Kunde erhält bei Übergabe der bestellten Artikel einen Lieferschein. Selbstabholer quittieren den Erhalt der Ware auf dem Lieferschein.
- 4.5. Beim Versand verlassen die bestellten Artikel die HPA im ordnungsgemäßen Zustand. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden. Für verlorengegangene oder beschädigte Sendungen wird kein Ersatz geleistet.

#### 5. Preise und Versandkosten

- 5.1. Sämtliche Preisangaben sind Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und verstehen sich zuzüglich anfallender Versandkosten. Es gilt die aktuelle Preisliste für kartographische Produkte und kartographische Dienstleistungen der HPA.
- 5.2. Wenn die HPA die Bestellung des Kunden gem. Ziffer 4.1. durch Teillieferung erfüllt, entstehen dem Kunden nur für die erste Teillieferung Versandkosten. Erfolgen die Teillieferungen auf Wunsch des Kunden, berechnet die HPA für jede Teillieferung Versandkosten.

# 6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 6.1. Der Kaufpreis und die Versandkosten sind spätestens innerhalb von 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die HPA über den Betrag verfügen kann. Schecks werden nicht entgegengenommen. Barzahlung ist ausgeschlossen.
- 6.2. Für jede vom Kunden verschuldete mangels Deckung oder sonst aufgrund des Verschuldens des Kunden zurückgereichte Lastschrift erhebt die HPA einen Betrag von 5,00 Euro für die Rücklastschrift.
- 6.3. Kommt der Kunde mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug, so ist die HPA gem. § 288 BGB berechtigt, neben Verzugszinsen eine Pauschale in Höhe von 40 Euro zu erheben. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die Pauschale nach Satz 1 wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist
- 6.4. Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Kaufvertrag herrührt. Im Übrigen ist der Kunde zur Aufrechnung und Zurückbehaltung gegenüber der HPA nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

#### Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises verbleibt die gelieferte Ware im Eigentum der HPA.

## 8. Haftung

- 8.1. Die HPA, ihre Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften vorbehaltlich der Ziffer 8.3. und 8.4. lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 8.2. Die HPA stellt die Geodaten mit der für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Die HPA übernimmt jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Geodaten sowie für die dauerhafte Verfügbarkeit.
- 8.3. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die HPA für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 8.4. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

#### 9. Schlussbestimmungen

9.1. Auf Verträge zwischen dem Kunden und der HPA findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

- 9.2. Erfüllungsort ist Hamburg. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.
- 9.3. Soll von diesen Bedingungen abgewichen werden, ist dies zwischen der HPA und dem Kunden schriftlich zu vereinbaren. Schriftliche, von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen gehen diesen Bedingungen vor. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Bedingungen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit von Verträgen und der anderer Bestimmungen dieser Bedingungen nicht.

#### B. Nutzungsbedingungen für Geodaten

- 1. Geodaten der HPA sind durch § 15 des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen (Hmb-VermG) vom 20.04.2005 und gegebenenfalls urheber- bzw. leistungsrechtlich nach dem Urheberrechtsgesetz vom 09.09.1965 und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 03.07.2004 in den jeweils geltenden Fassungen geschützt. Jede Nutzung der Daten, Dienste und sonstiger Produkte durch Umarbeitung, Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung oder auf sonstige Weise, auch sonstiger Teilinhalte, die über die für jedermann aufgrund Gesetzes zulässige Nutzung sowie über die hier festgelegten Bedingungen hinausgeht, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der HPA zulässig. Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren oder Speichern auf Datenträgern oder die Präsentation im Internet.
- Zuwiderhandlungen gegen die vereinbarten Nutzungsbedingungen und das HmbVermG werden gemäß §§ 106 ff. UrhG und §§ 15, 19 HmbVermG geahndet. Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen entstehen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wird das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt unberührt.
- 3. Das Nutzungsrecht an analogen und digitalen Geodaten ist bei der HPA, Kartographie, schriftlich zu beantragen.
- 4. Das Nutzungsrecht gilt als erteilt, wenn der sowohl vom Kunden als auch von der HPA unterschriebene Nutzungsvertrag der genehmigenden Dienststelle der HPA, Kartographie, vorliegt und der Kaufpreis entrichtet wurde. Der Kunde erhält an den Geodaten ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Diese Einschränkung bezieht sich auf den/die im Antrag genau zu bezeichnenden Verwendungszwecke(n).
- 5. In Bezug auf digitale Geodaten verpflichtet sich der Kunde insbesondere es zu unterlassen, die Daten zu verbreiten, zu übermitteln, abzutreten, zu verkaufen, zu teilen, zu verleihen, zu verändern, anzupassen, zu bearbeiten oder zu lizensieren, sofern eine solche Nutzung nicht jeweils von dem vereinbarten Verwendungszweck umfasst ist. Eine andere oder weitergehende Nutzung erfordert eine neue Genehmigung/Nutzungsvereinbarung.
- 6. Die Genehmigung zur Verwendung von Geodaten wird nur für den vereinbarten Verwendungszweck und für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten ab Vertragsschluss erteilt.
- 7. Mit dem Kauf von digitalen Geodaten erwirbt der Kunde eine Einzelplatzlizenz. Die Nutzung der Daten auf mehr als einem Rechner, in internen oder externen Netzwerken o. ä. ist bei dieser Lizenz ausgeschlossen. Davon abweichende einzelvertragliche Vereinbarungen sind möglich.
- 8. Bei der Veröffentlichung von Geodaten im Internet sind zusätzlich folgende Regelungen vom Kunden einzuhalten:
  - (a) Die Daten sind untrennbar mit thematischen Eintragungen zu verknüpfen und mit einem Copyright-Vermerk bei jeder Bildschirmpräsentation der Geodaten mit abzubilden.
  - (b) Der Copyright-Vermerk (Hinweis auf den Urheber der Daten, Hinweis auf die zugrunde liegende Basiskarte, Stand der Daten) sind bei jeder Bildschirmpräsentation der Geodaten mit abzubilden. Bei Internet-Anwendungen ist in der Präsentation der Daten ein Link auf die HPA und die genehmigende Dienststelle, Kartographie, zu setzen (z.B. Quelle: © Hamburg Port Authority, Kartographie (Jahr). Der HPA ist die Internetadresse des Kunden/Nutzers bekanntzugeben.
  - (c) Gleiches gilt für analoge Ausdrucke in Printmedien, soweit diese im Rahmen der Vereinbarung nicht ausgeschlossen sind.
- 9. Von jeder Vervielfältigung oder Veröffentlichung ist der HPA ein Belegexemplar unmittelbar und kostenfrei zuzuleiten.
- 10. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt, mit folgender Ausnahme: Die Weitergabe von Geodaten an einen Auftragnehmer des Kunden ist nur zulässig, wenn der Auftragnehmer den Nutzungsvertrag mitunterzeichnet und sich zudem schriftlich verpflichtet, die Daten nicht für eigene Zwecke zu nutzen und nach der Ausführung des Vertrags zu löschen ohne Kopien anzufertigen. Werden Geodaten im Rahmen des vereinbarten

Nutzungsrechts an einen Auftragnehmer des Kunden weitergegeben, gelten für diesen die gleichen Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag wie für den Kunden.

11. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen von Geodaten und Produkten der Hamburg Port Authority (AöR) in der zum Vertragsschluss geltenden Fassung.

Hamburg, den (DATUM)